

# **BGer 5A 245/2020 vom 2. April 2020**

Bundesgericht, 2020-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_245\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_245_2020)

FR: TF 5A 245/2020 du 2 avril 2020

IT: TF 5A 245/2020 del 2 aprile 2020

## **Regeste**

fürsorgerische Unterbringung, Verlegung in eine andere Einrichtung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eingabe ist klar mit "Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts vom 18. März" überschrieben. Trotzdem geht aus der Eingabe nicht eindeutig hervor, inwiefern konkret im Zusammenhang mit der Abschreibungsverfügung ein Beschwerdewillen vorhanden ist. Der Beschwerdeführer scheint sich sinngemäss gegen die Verlegung in die Klinik U. \_\_\_\_\_ wenden zu wollen, indem er festhält, die Angestellten würden ihm dort Raucherwaren und das Natel stehlen und er schlafe schlecht, weshalb er die Einweisung in eine offene Abteilung beantrage und auch die Verlegung in ein anderes Wohnheim begrüsse. Anfechtungsobjekt ist jedoch eine Abschreibungsverfügung zufolge des Beschwerderückzuges. Nur diese Frage kann Gegenstand der Beschwerde bilden. Die Verfügung gründet auf § 47 Abs. 1 EGZGB/LU i.V.m. § 109 VRG/LU. Der Beschwerdeführer müsste kurz darlegen, inwiefern das Kantonsgericht Luzern mit der angefochtenen Verfügung gegen Recht verstossen haben soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Hierzu finden sich keine Ausführungen.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.